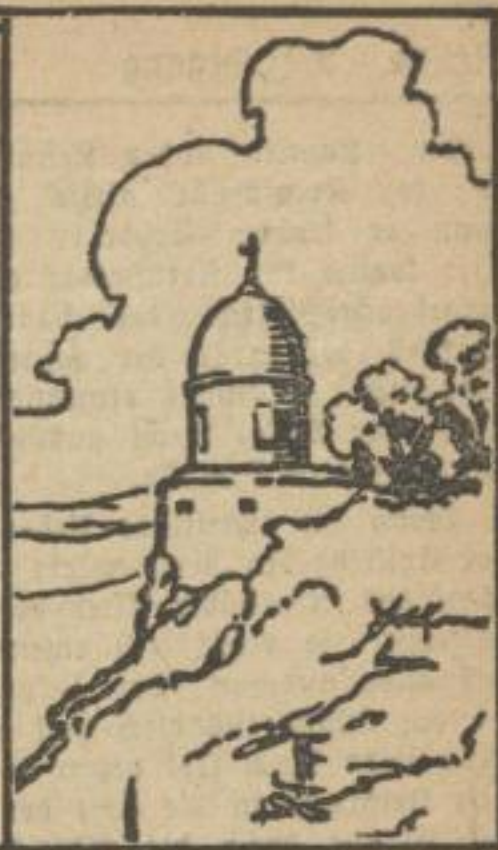




Die Elbaue

Blätter für Sächsische Heimatkunde

„Die Elbaue“ erscheint 14tägig, für die Bezüher des „General-Anzeiger“ kostenfrei.
Hauptgeschäftsstelle: Köhlschendroba, Güterhofstraße 5, Fernsprecher Nr. 6. / Schriftleiter:
H. Schrutb, Köhlschendroba-Raundorf.



Nr. 14. 3. Jahrgang.

Beilage zum „General-Anzeiger“

Juli 1926.

Altlöfniher Gaststätten.

Kulturhistorische Blauberet von H. Schrutb.

(Nachdr. verb.)

VIII.

Der Gasthof zu Zischewig.

Rund vierhundert Jahre alt sind die ältesten Urkunden des Dorfes Zischewig, in denen der Kresschmar, der Gastwirt desselben und der Gasthof selbst erwähnt werden.

Schon am 1. Januar 1925 hätte das Dorf das 400 jährige Bestehen seines Gasthofes bzw. den Jahrestag seiner ersten schriftlichen Erwähnung feiern können, und da es diesen Termin verpaßt hat, ist am 25. Dezember 1929 Gelegenheit, das Versäumte mit vollem Rechte nachzuholen. Die erste Urkunde betrifft nicht den Gasthof selbst, sondern nur dessen damaligen Besitzer, der darin einen Zinsverkauf bestätigt. Wir erfahren durch dieses Schriftstück, daß der älteste bekannte Zischewiger Schenkwirt der ehemals weitverbreiteten Familie der Mäzel angehört hat, die besonders im Westen, eben in Zischewig und in Raundorf ansässig war.

Die zweite Urkunde, die von 1529 verdankt ihren Ursprung dem soliden Durste unserer Vorfahren, oder richtiger gesagt, dessen Befriedigung. Zwar war Zischewig von altersher ein Weindorf, dessen Wein fast ebenso bekannt war wie der Köhlschendrobas, aber trotzdem kultivierten die hiesigen Weinbauern von anno dazumal in kräftigen Libationen mehr und lieber dem Gambrinus als dem Bacchus. Und wenn auch heute gern behauptet wird, daß der Wein das Nationalgetränk der Deutschen früherer Zeit gewesen sei, so beweisen doch die bitteren Streitigkeiten um das Bier, seine Erzeugung und seinen Verbrauch, daß dasselbe weit vorzuziehen war zu allen Zeiten gewesen ist, als es der Wein je war.

Und weil dies der Fall war, wurde der Befriedigung dieses urdeutschen Bedürfnisses nach einem guten Trunk Bier von den Behörden die größte Aufmerksamkeit gewidmet, zumal von den Städten, die mit dem Rechte des Bierbannes, der Biermeile, von der im Verlaufe dieser Blauberet schon öfters die Rede war, beanugdet waren.

Dieses Recht des alleinigen Verkäufens seines Gebraus innerhalb einer Meile rund um die Stadt besaß seit der Beleihung durch Herzog Albrecht dem Vierzehnten im Jahre 1468 auch die gute Stadt Dresden, und des-

sen Rat machte mit besonderer Aufmerksamkeit un' Weinlichkeit darüber, daß ihm dasselbe innerhalb der Bannmeile nicht im geringsten geschmälert und beeinträchtigt werde. Oft genug stiegen die hochedlen Ratsherren selbst auf das Streitroß, um an der Spitze ihrer reißigen Stadtknechte gegen die Bierkrevler auf den Dörfern zu Felde zu ziehen. Ebensooft aber wehrten sich die Bauern gegen diesen Terror der Stadt und lebten sich mit Gewalt dagegen auf, daß ihnen die Stadtherren ihr Menschenrecht, ihren Durst nach ihrem Belieben zu löschen, verkümmern wollten. Ja, sie schlügen lieber die Fäuler und ließen das edle Raß davonlaufen, ehe sie das Bier, das sie wider die Vorchrift statt aus Dresden vielleicht aus Havn (Großenhain), Riesa oder Freiberg mit vieler Mühe heranzuschafft hatten, den Städtern überlieferten.

Wir wissen nun zwar nicht, ob sich auch die guten Zischewiger des Reformationszeitalters so unbotmäßig gesezt haben wie andere Dörfer um Dresden. Es ist dies auch kaum anzunehmen. War doch der Rat der Stadt Dresden, seit er zu Anfang des 14. Jahrhunderts seine Bürger Nikel und Liebe Kundige ihr Lehn über das Dorf abekauft hatte, Erb- und Gerichtsherr über einen großen Teil desselben. Und den Zischewigern stand noch die Pön vor 1479 in gutem Gedächtnis, die über sie von rathwegen verhängt worden war, weil sie gegen die Befehle desselben „ungehorsam gewest und der stat mit Fure zu die nune badstoben nit helffen wolben.“

Zwar lag Zischewig außerhalb der Bierbannmeile und auf diesen Umstand wochte wieder die gute Stadt Meissen und beanspruchte auch für sich das Recht, den Durst der Zischewiger mit ihrem Biere zu stillen. Sie glaubte sich umsomehr dazu befugt, als sich der andere Teil des Dorfes dem Bischof von Meissen von alters her untertan war. Die Zischewiger wieder versteiften sich ebenso wie die Serlowitzer auf ihr altes, in den Dorfrügen festgelegtes Recht der eigenen Brauerei, das ihnen ja auch nicht geschmälert werden sollte, und ganz besonders darauf, daß der Kresschmar das Recht habe

„und frey ist, Bier zu holen zu Dresden, Meissen und Havn und zu schenken.“ —

Jedenfalls lagen die Dinge in Zischewig in den vier Jahren des 16. Jahrhunderts so, daß weder Dresden noch Meissen auf sein vermeintliches Recht im Zischewiger Kresschmar neben dem Eigengebräu desselben auch ihr Bier verschicken zu lassen, verzichten wollte, und so mußte denn der Landesherr, der Herzog zu Sachsen, Georg der Bärtige, als Schiedsrichter angerufen werden. Gleich einem zweiten Salomo entschied der Herzog dahin, daß weder Dresden noch Meissen das Recht der Bierlieferung nach Zischewig erhalten solle, daß vielmehr der Kresschmar daselbst befugt sei, jährlich 50 Scheffel Gerste in seiner eigenen Pfanne zu verbrauen, im übrigen aber „Nach habe, Freybergisch Bier zu schenken von Donato bis uff Michaelis.“ (7. August bis 29. September).

Die alten Zischewiger waren also den größten Teil des Jahres auf das Gebraub ihres eigenen Kresschmars angewiesen, konnten sich aber zur Zeit des Erntefestes an dem damals berühmten und beliebten Freiberg-Biere erlaben.

Diese Entscheidung Georg des Bärtigen ist dann auch in die Gemeindefrühen von Zischewig aufgenommen worden, die dem alten Handlungsbuch von 1555 vorgelesen sind. Es sind dies nebenbei bemerkt, die einzigen Rügen eines Pönisdorfes, die sich noch im Original erhalten haben.

Diese Rügen sprechen aber nicht von den Rechten des Kresschmars, sondern das Dorf, die Altgemeinde legt darin auch die Pflichten fest, die der Schankwirt den Bauern gegenüber zu erfüllen hatte. Die wichtigste diesbezügliche Bestimmung dieses alten Dorfgesetzes regelt den Bierpreis und besagt, daß der Wirt verpflichtet sei, von seinem eigenen Gebraue den Bauern „eyne Kanne zu geben umb zweyen heler.“ Weiter verwahrten sich die Bauern in den Rügen dagegen, daß der Kresschmar etwa ihnen ihr altes Recht des Weinschankes verkümmern möchte und bestimmten in dem alten Ortsgesetz „zum neunten: So eynen Nachbar Weyn wecht in denen Gebürgen, den magt er verkouffen zu